

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP

Entwurf eines Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten (KVSG)

A. Zielsetzung

Ein umfassender Krankenversicherungsschutz der Studenten und der Praktikanten ist gegenwärtig nicht gewährleistet. Soweit sie nicht als Familienangehörige eines in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten oder aus eigener Mitgliedschaft Leistungsansprüche haben, sind Studenten ausschließlich auf die an den einzelnen Universitäten bestehenden Einrichtungen der studentischen Krankenversorgung angewiesen. Die Leistungen dieser Einrichtungen bleiben im allgemeinen hinter den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zurück. Diese unbefriedigende Situation soll dadurch beseitigt werden, daß die Studenten und Praktikanten in den Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung einbezogen werden.

B. Lösung

Eingeschriebene Studenten an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen und Praktikanten werden in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Soweit für diesen Personenkreis Anspruch auf Familienhilfe besteht, tritt Versicherungspflicht in der Regel nicht ein. Studenten, die in der privaten Krankenversicherung gegen Krankheit versichert sind, können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen. Anderen in der Ausbildung zum Beruf befindlichen Personen wird ein Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung eingeräumt. Die Krankenversicherung der Studenten wird grundsätzlich durch deren Beiträge finanziert. Im Hinblick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit dieses Personenkreises soll der Beitrag sozial tragbar sein. Der Bund zahlt deshalb Zuschüsse in Höhe von 60 v. H. der von den Studenten zu tragenden Beiträge.

C. Alternativen

Der Bundesrat hat zur Neuregelung der studentischen Krankenversicherung einen Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag eingebracht (Drucksache 7/2519). Der Gesetzentwurf des Bundesrates geht jedoch von einem finanziell nicht abgesicherten Konzept aus.

D. Kosten

Von einem Gesamtaufwand der Krankenversicherung für rd. 821 000 Studenten von im Jahre 1975 rd. 443 Millionen DM entfallen auf die in der gesetzlichen Krankenversicherung als Familienangehörige Mitversicherten rd. 492 600 Studenten rd. 266 Millionen DM und auf die auf Grund des Gesetzes beitragspflichtigen rd. 328 400 Studenten rd. 177 Millionen DM. Der Beitrag der Studenten ist mit 5 v. H. des jeweiligen Förderungsbetrages des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bei auswärtiger Unterbringung (1975 = 500 DM) festgesetzt, was im Jahre 1975 25 DM je Studenten und Monat entspricht.

Der Bund zahlt je beitragspflichtigen Student einen Zuschuß (15 DM monatlich im Jahre 1975), der entsprechend der Entwicklung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung angepaßt wird. Die Aufwendungen des Bundes hieraus betragen:

Oktober bis Dezember 1975 rd. 15 Millionen DM
1976 rd. 65 Millionen DM
1977 rd. 70 Millionen DM
1978 rd. 75 Millionen DM.

Ferner erhalten die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geförderten beitragspflichtigen Studenten eine weitere Entlastung von 10 DM monatlich. Der Aufwand hierfür beträgt:

Oktober bis Dezember 1975 rd. 2,5 Millionen DM
1976 rd. 10,3 Millionen DM
1977 rd. 10,7 Millionen DM
1978 rd. 11,1 Millionen DM.

Hiervon tragen der Bund 65 v. H. und die Länder 35 v. H. Die Gemeinden werden durch das Gesetz nicht belastet.

Entwurf eines Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten (KVSG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 165 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

„5. eingeschriebene Studenten der staatlichen und der staatlich anerkannten Hochschulen,

6. Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit verrichten.“

- b) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Voraussetzung der Versicherung für die in Absatz 1 Nr. 5 und 6 bezeichneten Personen ist, daß sie nicht nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften versicherungspflichtig sind. Die Versicherung nach Absatz 1 Nr. 5 geht der Versicherung nach Absatz 1 Nr. 6 vor.“

- c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 wird nicht versichert, wer nur wegen Überschreitens der Einkommensgrenzen nicht nach Absatz 1 Nr. 2 oder § 166 versicherungspflichtig ist.“

2. In § 168 Abs. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit verrichten.“

3. In § 162 Abs. 1 wird die Nummer 5 gestrichen.

4. Nach § 173 c wird folgender § 173 d eingefügt:

„§ 173 d

(1) Wer bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und für sich und seine Angehörigen, für die ihm Familienkrankenpflege zusteht, Vertragsleistungen erhält,

die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe mit Ausnahme des Krankengeldes entsprechen, wird auf Antrag von der Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 befreit.

(2) Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen. Der Anspruch auf die Vertragsleistungen muß zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehen. Die Befreiung wirkt vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt. Sie kann nicht widerrufen werden. § 183 Abs. 1 gilt nicht.

(3) Wer bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 versicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist. Dies gilt entsprechend, wenn ein Angehöriger nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 versicherungspflichtig wird und für einen bei einem Krankenversicherungsunternehmen Versicherten Anspruch auf Familienhilfe erwirbt.“

5. § 175 erhält folgende Fassung:

„§ 175

Von der Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 sind befreit

1. die nach §§ 169, 172, 173 a bis 173 c und Artikel 3 § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 912) versicherungsfreien Personen,
2. Personen, die nach § 173 die Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherungspflicht erfüllen,
3. Personen, für die im Zeitpunkt der Einschreibung oder Rückmeldung an der Hochschule oder der Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit Anspruch auf Familienkrankenpflege besteht, es sei denn, für ihre unterhaltsberechtigten Ehegatten oder ihre unterhaltsberechtigten Kinder besteht kein Anspruch auf Familienkrankenpflege.“

6. § 176 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Personen, die berufsbildende Schulen oder sonstige Berufsbildungseinrichtungen

- gen oder Abendrealschulen, Abendgymnasien oder Kollegs besuchen.“
- b) In Absatz 3 werden die Worte „und von der Vorlegung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses“ gestrichen.
7. In § 180 wird folgender Absatz 3 b eingefügt:
- „(3 b) Für die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 bezeichneten Versicherten gilt als Grundlohn ein Dreißigstel des Betrages, der als monatlicher Bedarf nach § 13 Abs. 1 und 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes für Studenten an Hochschulen festgesetzt ist, die nicht bei ihren Eltern wohnen.“
8. In § 182 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „§ 165 Abs. 1 Nr. 3“ die Worte „ , 5 und 6“ eingefügt.
9. In § 182 a Abs. 2 Nr. 1 werden nach den Worten „§ 165 Abs. 1 Nr. 3“ die Worte „ , 5 und 6“ eingefügt.
10. In § 205 Abs. 3 werden Satz 2 gestrichen und folgende Sätze angefügt:
- „Für Kinder besteht der Anspruch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, er besteht längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein Kind, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, das ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung gesetzlicher Dienstpflicht des Kindes wird der Anspruch auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt.“
11. § 238 erhält folgende Fassung:
- „§ 238
- Freiwillig Versicherte können der für ihren Wohnort zuständigen Ortskrankenkasse oder der Krankenkasse angehören, der sie angehören würden oder könnten, wenn sie versicherungspflichtig wären.“
12. Die Überschrift nach § 257 erhält folgende Fassung:
- „IV a. Besondere Kassenzuständigkeit“
13. Nach § 257 b wird folgender § 257 c eingefügt:
- „§ 257 c
- (1) Die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 bezeichneten Versicherten gehören der für ihren Wohnort zuständigen Ortskrankenkasse an.
- (2) Die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 bezeichneten Versicherten können die Mitgliedschaft beantragen
1. bei der für den Sitz der Hochschule oder der Ausbildungsstätte zuständigen Ortskrankenkasse oder
2. bei der Krankenkasse, bei der sie zuletzt Mitglied waren oder bei der für sie zuletzt Anspruch auf Familienkrankenpflege bestand.“
14. § 306 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Absatz 2“ durch die Worte „den Absätzen 2 bis 5“ ersetzt.
- b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:
- „(4) Die Mitgliedschaft der in § 165 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Versicherten beginnt mit dem Tage der Einschreibung oder Rückmeldung an der Hochschule.
- (5) Die Mitgliedschaft der in § 165 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Versicherten beginnt mit dem Tage der Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit.“
15. In § 310 werden Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 gestrichen.
16. Dem § 312 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
- „(3) Die Mitgliedschaft der in § 165 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Versicherten endet sieben Monate nach dem Beginn des Semesters, für das sie sich zuletzt eingeschrieben oder zurückgemeldet haben.
- (4) Die Mitgliedschaft der in § 165 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Versicherten endet mit dem Tage der Aufgabe der berufspraktischen Tätigkeit.“
17. § 313 b wird gestrichen.
18. § 318 erhält folgende Fassung:
- „§ 318
- (1) Die staatlichen und die staatlich anerkannten Hochschulen haben die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Versicherten, die Ausbildungsstätten die in § 165 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Versicherten der zuständigen Krankenkasse zu melden.
- (2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Inhalt, Form und Frist der Meldungen nach Absatz 1 bestimmen.“

19. § 318 a Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Versicherten haben die zur Meldung sowie die zur Durchführung der Versicherung und der der Kasse übertragenen Aufgaben erforderlichen Angaben zu machen.“

20. In § 380 werden nach dem Wort „Angestellten“ die Worte „sowie dem Bund“ eingefügt.

21. Nach § 381 wird folgender § 381 a eingefügt:

„§ 381 a

(1) Die Beiträge der in § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 bezeichneten Versicherten betragen 5 vom Hundert des Grundlohns; sie sind von den Versicherten allein zu tragen.

(2) Zu den Aufwendungen für die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 bezeichneten Versicherten zahlt der Bund Zuschüsse. Die Zuschüsse betragen 60 vom Hundert der Beiträge nach Absatz 1.

(3) Der Vomhundertsatz nach Absatz 2 Satz 2 verändert sich im gleichen Verhältnis wie der durchschnittliche Beitragssatz der Krankenkassen und der Ersatzkassen für versicherungspflichtige Mitglieder, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen haben. Maßgebend ist der jeweils zum 1. Januar und 1. Juli vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung festgestellte durchschnittliche Beitragssatz. Der veränderte Vomhundertsatz gilt vom Beginn des auf die Feststellung folgenden Semesters an.“

22. Nach § 393 wird folgender § 393 c eingefügt:

„§ 393 c

(1) Die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Versicherten haben die Beiträge für das Semester im voraus an die Hochschule zu zahlen, an der sie sich einschreiben oder zurückmelden. Die Hochschule führt die Beiträge innerhalb von zehn Tagen an die zuständige Krankenkasse ab.

(2) Die in § 165 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Versicherten haben die Beiträge an den von der Satzung bestimmten Tagen an die zuständige Krankenkasse zu zahlen. Die Zahltag dürfen höchstens einen Monat auseinander liegen.

(3) Die Zuschüsse des Bundes nach § 381 a Abs. 2 sind an die zuständige Krankenkasse zu zahlen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Fälligkeit, Zahlung und Vorschüsse.“

23. Dem § 514 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) §§ 257 c, 306 Abs. 4 und 5, § 312 Abs. 3 und 4, §§ 318, 381 a und 393 c gelten entsprechend.“

(4) § 238 gilt entsprechend.“

24. § 1228 Abs. 1 Nr. 3 wird gestrichen.

§ 2

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

§ 4 Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird gestrichen.

§ 3

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Die Mitgliedschaft bei der Bundesknappschaft können beantragen

1. eingeschriebene Studenten der staatlichen und der staatlich anerkannten Hochschulen,
2. Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit verrichten,

wenn sie zuletzt Mitglied der Bundesknappschaft waren oder für sie zuletzt bei der Bundesknappschaft Anspruch auf Familienkrankenpflege bestand.

(2) Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Versicherung der in § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen gelten entsprechend.“

2. § 30 Abs. 1 Nr. 3 wird gestrichen.

§ 4

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 32 Abs. 2 werden Satz 2 gestrichen und folgende Sätze angefügt:

„Für Kinder besteht der Anspruch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, er besteht längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein Kind, das sich in Schul- oder Berufsaus-

bildung befindet, das ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung gesetzlicher Dienstpflicht des Kindes wird der Anspruch auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt."

2. Nach § 49 wird folgender § 49 a eingefügt:

„§ 49 a

(1) Die Mitgliedschaft bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse können beantragen

1. eingeschriebene Studenten der staatlichen und der staatlich anerkannten Hochschulen,
2. Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit verrichten,

wenn sie zuletzt Mitglied der landwirtschaftlichen Krankenkasse waren oder für sie zuletzt bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse Anspruch auf Familienkrankenpflege bestand.

(2) Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Versicherung, die Mitgliedschaft, die Meldungen und die Aufbringung der Mittel für die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen gelten."

§ 5

Anderung der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung

§ 4 Abs. 4 der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Ersatzkassen der Krankenversicherung) vom 24. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1537) erhält folgende Fassung:

„(4) Die Ersatzkassen für Angestellte dürfen die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Versicherten aufnehmen, wenn diese im Zeitpunkt der Aufnahme in dem Bezirk wohnen, für den die Ersatzkasse zugelassen ist. Die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse befreit von der Mitgliedschaft bei der nach § 257 c der Reichsversicherungsordnung zuständigen Krankenkasse."

§ 6

Anderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

In § 13 des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz — BAföG) wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Für Auszubildende an Hochschulen, die nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 der Reichsversicherungsordnung versichert sind oder die nach § 8 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten Anspruch auf den Zuschuß des Bundes haben, erhöht sich der Betrag nach Absatz 1 Nr. 2 für die Krankenversicherung um monatlich zehn Deutsche Mark."

§ 7

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft der mit Inkrafttreten dieses Gesetzes versicherungspflichtig werdenden eingeschriebenen Studenten beginnt frühestens mit dem Tage der Rückmeldung bei der staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule.

(2) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 16 des Gesetzes zur Angleichung des Sozialversicherungsrechts im Saarland an das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz Saar) vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) Mitglied der Allgemeinen Ortskrankenkasse für das Saarland ist, kann auf Antrag die Mitgliedschaft fortsetzen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen.

§ 8

Bundeszuschuß für privatversicherte Studenten

Die nach § 173 d der Reichsversicherungsordnung von der Versicherungspflicht befreiten Personen haben Anspruch auf den Zuschuß des Bundes (§ 381 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung), wenn sie für den Krankenversicherungsschutz bei einem Krankenversicherungsunternehmen mindestens den in § 381 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung genannten Betrag zu zahlen haben. Die für die Ausbildungsförderung örtlich zuständigen Ämter für Ausbildungsförderung zahlen den Zuschuß auf Antrag aus.

§ 9

Kündigung von Versicherungsverträgen

Verträge, die Hochschulen oder Studentenwerke zur Versorgung oder Versicherung von Studenten im Krankheitsfalle mit Versorgungseinrichtungen oder Versicherungsunternehmen geschlossen haben, können zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

§ 10

Aufgehobene Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Im Fünften Teil: Sozialversicherung und Fürsorge, Kapitel I: Krankenversicherung der Vier-

ten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 718) der Abschnitt 2 § 6;

2. Abschnitt IV Nr. 2 des Erlasses des Reichsarbeitsministers betreffend Verbesserungen in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 2. November 1943 (Reichsarbeitsbl. II S. 485);
3. § 16 des Gesetzes zur Angleichung des Sozialversicherungsrechts im Saarland an das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz Saar) vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402).

§ 11

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft; § 9 tritt am 1. September 1975 in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1974

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung**I. Allgemeiner Teil**

Die Forderung nach einem umfassenden Schutz der Studenten gegen die wirtschaftlichen Risiken der Krankheit wird sowohl von den Betroffenen selbst als auch von dem mit dem Hochschulwesen befaßten Institutionen vorgetragen. Der vorliegende Entwurf trägt dieser Forderung dadurch Rechnung, daß er eingeschriebene Studenten an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen und Praktikanten in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Ausgenommen hiervon sind Studenten und Praktikanten, für die als Familienangehörige Anspruch auf Familienhilfe besteht, es sei denn, sie haben selbst Familienangehörige.

Die Neuregelung stellt sicher, daß Studenten und Praktikanten die gleichen Leistungen wie die übrigen Versicherten mit Ausnahme der Lohnersatzleistungen (Krankengeld und Mutterschaftsgeld) erhalten. Studenten und Praktikanten, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, können sich innerhalb von drei Monaten von der Versicherungspflicht befreien lassen. Durch ein Beitrittsrecht für andere in Ausbildung zum Beruf befindliche Personen zur gesetzlichen Krankenversicherung wird der Krankenversicherungsschutz im Bereich der Ausbildung — ausgenommen die allgemeinbildenden Schulen — vervollständigt. Die Versicherung der Studenten und Praktikanten wird von allen Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt. Grundsätzlich gehören Studenten und Praktikanten der für ihren Wohnort zuständigen Ortskrankenkasse an. Sie können jedoch beantragen, daß die Mitgliedschaft

- von der Ortskrankenkasse des Hochschulortes oder
- von der Krankenkasse, bei der sie zuletzt Mitglied waren oder
- von der Krankenkasse, bei der für sie zuletzt Anspruch auf Familienhilfe bestand oder
- von einer Ersatzkasse für Angestellte durchgeführt wird.

Der Gesetzentwurf enthält weiter Vorschriften über Kassenmitgliedschaft, Meldewesen und Finanzierung der Krankenversicherung der Studenten. Die Kassenmitgliedschaft der Studenten beginnt mit dem Tage der Einschreibung oder Rückmeldung an der Hochschule, die der Praktikanten mit dem Tage der Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit. Zur Meldung der versicherungspflichtigen Studenten und Praktikanten an die zuständigen Kassen werden die Hochschulen und Ausbildungsstätten verpflichtet. Die nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen ziehen die Beiträge der Studenten für ein

Semester im voraus ein und führen sie an die zuständige Krankenkasse ab. Die Praktikanten haben ihre Beiträge selbst an die Krankenkasse zu entrichten.

Die Finanzierung der Krankenversicherung der Studenten wird wie folgt geregelt:

- Die Krankenversicherung der Studenten wird grundsätzlich durch deren Beiträge finanziert. Im Hinblick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit dieses Personenkreises soll der Beitrag sozial tragbar sein. Er beträgt 5 v. H. des Bedarfssatzes nach § 13 Abs. 1 und 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) = 25 DM monatlich.
- Außerdem ist ein Bundeszuschuß vorgesehen, der an die Krankenkasse gezahlt wird, bei der der Student oder Praktikant versichert ist. Der Bundeszuschuß beträgt je pflichtversichertem Studenten monatlich 15 DM. Er verändert sich im gleichen Verhältnis, wie sich der durchschnittliche Beitragssatz der Krankenkassen für versicherungspflichtige Mitglieder ändert.

II. Besonderer Teil

§ 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Zu Nummer 1 (§ 165 RVO)

- a) In die gesetzliche Krankenversicherung wird ein Personenkreis einbezogen, der unzureichend gegen Krankheit versichert ist.

Die Beschreibung des versicherten Personenkreises folgt dem im Hochschulrecht üblichen Sprachgebrauch. Durch den Begriff „eingeschriebene Studenten“ ist gewährleistet, daß die in § 39 des Entwurfs eines Hochschulrahmengesetzes (HRG) — Drucksache 7/1328 — genannten Studenten von der Einschreibung an während der Dauer des gesamten Studiums versichert werden. Studenten an privaten, nicht staatlich anerkannten Einrichtungen werden nicht von der Versicherungspflicht erfaßt. Ebenso fallen Gasthörer an Hochschulen sowie Schüler allgemeinbildender Schulen nicht unter den versicherungspflichtigen Personenkreis.

- b) Durch Satz 1 wird sichergestellt, daß Studenten und Praktikanten, die bereits nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 RVO oder nach anderen Vorschriften versicherungspflichtig sind, nicht als Studenten und Praktikanten versichert werden. Die Regelung ist nötig, um auszuschließen, daß dieser Personenkreis unter den besonderen Bedin-

gungen (sozial tragbarer Beitrag, Bundeszuschuß) versichert wird, die dieses Gesetz für Studenten und Praktikanten in Anbetracht deren sozialen Lage vorsieht.

Ist sowohl der Tatbestand der Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 RVO als auch nach § 165 Abs. 1 Nr. 6 RVO erfüllt, geht die Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 RVO vor, weil die berufspraktische Tätigkeit einen Teil des Studiums im hochschulrechtlichen Sinne darstellt (vgl. § 11 Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes — Drucksache 7/1328). Durch die Regelung wird verhindert, daß die Versicherungspflicht als eingeschriebener Student durch eine Versicherungspflicht wegen einer in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Tätigkeit — unter Umständen mit abweichender Kassenzuständigkeit — unterbrochen wird.

- c) Höherverdienende Angestellte und Selbständige sollen nicht unter den besonderen Bedingungen, die das Gesetz für die nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 RVO Versicherten vorsieht, versichert werden.

Zu Nummer 2 (§ 168 RVO)

Durch die Vorschrift wird sichergestellt, daß den Praktikanten auch dann, wenn sie ihre berufspraktische Tätigkeit nur in dem in § 168 Abs. 1 und 2 RVO beschriebenen Umfang ausüben, der Krankenversicherungsschutz erhalten bleibt.

Zu Nummer 3 (§ 172 RVO)

Die Streichung der Vorschrift ist im Hinblick auf die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 RVO vorgeschriebene Versicherungspflicht nötig.

Zu Nummer 4 (§ 173 d RVO)

Die Vorschrift sieht für privat krankenversicherte Studenten und Praktikanten eine Befreiungsmöglichkeit entsprechend den Regelungen in §§ 173 a, 173 b und 173 c RVO vor. Die Befreiung erstreckt sich nur auf die Versicherungspflicht als Student oder Praktikant. Sie gilt nicht für die Versicherungspflicht auf Grund anderer Vorschriften.

Zu Nummer 5 (§ 175 RVO)

Personen, die nach den unter Nummer 1 genannten Vorschriften versicherungsfrei sind, und Personen, die nach § 173 RVO die Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherungspflicht erfüllen, sollen auch nicht als eingeschriebene Studenten oder Praktikanten versicherungspflichtig werden, da sie eines Krankenversicherungsschutzes in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht bedürfen. Der Anspruch auf Familienkrankenpflege für Studenten und Praktikanten soll wegen deren besonderen sozialen Situation Vorrang vor der eigenen Versicherung und der Verpflichtung zur Beitragszahlung haben.

Zu Nummer 6 (§ 176 RVO)

- a) Durch das Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung wird der Versicherungsschutz der in Ausbildung Befindlichen vervollständigt. Die Vorschrift gilt nicht für Personen, die allgemeinbildende Schulen besuchen.
- b) Der Beitritt Versicherungsberechtigter soll nicht mehr von der Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses abhängig gemacht werden können. Eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Versichertengemeinschaft wird dadurch vermieden, daß für beim Beitritt bereits bestehende Krankheiten kein Leistungsanspruch besteht.

Zu Nummer 7 (§ 180 RVO)

Da der Grundlohn der in § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 RVO genannten Personen nicht nach einem Arbeitsentgelt berechnet werden kann, wird für seine Berechnung der monatliche Bedarf nach § 13 Abs. 1 und 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zugrunde gelegt. Eine Anknüpfung an diesen Wert bietet sich an, da § 13 Abs. 1 und 2 BAföG die für den monatlichen Bedarf eines Studenten bei auswärtiger Unterbringung maßgebliche Richtgröße angibt.

Zu Nummer 8 (§ 182 RVO)

Studenten und Praktikanten erhalten kein Krankengeld, weil für sie bei Krankheit kein Entgelt ausfällt.

Zu Nummer 9 (§ 182 RVO)

Studenten und Praktikanten werden wegen ihrer sozialen Situation von der Zahlung der Arzneikostengebühr befreit.

Zu Nummer 10 (§ 205 RVO)

Nach geltendem Recht kann die Satzung der Krankenkasse bestimmen, daß für Kinder ein Anspruch auf Familienkrankenpflege nur bis zu einem bestimmten Lebensalter besteht. Um sicherzustellen, daß für Studenten und Praktikanten bis zu den im Entwurf genannten Altersgrenzen bei allen Krankenkassen Anspruch auf Familienkrankenpflege besteht und sie dadurch von der Versicherungspflicht nach § 175 Nr. 3 RVO befreit sind, wird die Altersgrenze der Familienkrankenpflege für Kinder gesetzlich festgesetzt.

Zu Nummer 11 (§ 238 RVO)

Die Vorschrift gibt den freiwillig Versicherten die Möglichkeit, die für sie zuständige Krankenkasse unter den genannten Voraussetzungen zu wählen. Damit werden die freiwilligen Mitglieder hinsichtlich der Zuständigkeitsregelung den pflichtversicherten Mitgliedern der Träger der Krankenversicherung gleichgestellt und alle bisherigen Einzelregelungen ersetzt.

Zu Nummer 12 (§ 257 RVO)

Die Überschrift nach § 257 RVO wird geändert, da durch die Änderung des § 257 c RVO in Nr. 13 der Inhalt des Abschnittes IV a erweitert wird.

Zu Nummer 13 (§ 257 c RVO)

Die Regelung gibt der grundsätzlichen Zuständigkeit der Ortskrankenkasse des Wohnortes den Vorzug gegenüber der Zuständigkeit der Ortskrankenkasse des Studienortes. Dadurch wird eine Konzentrierung der Studenten bei den Ortskrankenkassen des Hochschulortes und eine hiermit verbundene übermäßige Belastung der Solidargemeinschaft dieser Kasse vermieden. Dem Studenten wird es jedoch im Einzelfall freigestellt, eine der in § 257 c Abs. 2 RVO bezeichneten Kassen zu wählen.

Zu Nummer 14 (§ 306 RVO)

Im Interesse einer klaren Abgrenzung und der verwaltungsmäßigen Praktikabilität beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage der Einschreibung oder Rückmeldung an der Hochschule. Für die in § 165 Abs. 1 Nr. 6 RVO genannten Personen beginnt die Versicherung mit Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit.

Zu Nummer 15 (§ 310 RVO)

Die Änderungen ergeben sich aus Nr. 6 b (§ 176 Abs. 3 RVO).

Zu Nummer 16 (§ 312 RVO)

Die Vorschrift regelt das Ende der Mitgliedschaft.

Durch Absatz 3 wird sichergestellt, daß keine Lücke im Versicherungsschutz bei Rückmeldung oder Studienortwechsel nach Semesterbeginn entsteht. Wird die Mitgliedschaft durch Einschreibung oder Rückmeldung für das nächste Semester fortgesetzt, beginnt die Siebenmonatsfrist vom Semesterbeginn an neu zu laufen.

Zu Nummer 17 (§ 313 b RVO)

Die Streichung der Vorschrift ist notwendig wegen der Neuabgrenzung der Kassenzuständigkeit für freiwillig Versicherte in Nr. 11 (§ 238 RVO).

Zu Nummer 18 (§ 318 RVO)

Durch die Meldepflicht der Hochschule kann in der Krankenversicherung auf ein Überwachungsverfahren oder auf Zwangsmaßnahmen verzichtet werden.

Zu Nummer 19 (§ 318 a RVO)

Die Verpflichtung der Studenten ist notwendig, um sicherzustellen, daß die Krankenkassen die zur Durchführung der Versicherung erforderlichen Angaben erhalten.

Zu Nummer 20 (§ 380 RVO)

Die Einfügung ist eine Folge der in § 381 a Abs. 2 RVO bestimmte Zahlungspflicht des Bundes.

Zu Nummer 21 (§ 381 a RVO)

Die festgesetzte Beitragshöhe berücksichtigt die finanzielle Leistungsfähigkeit der Studenten und Praktikanten. Die Beiträge bestimmten sich nach dem in Nr. 7 (§ 180 RVO) bezeichneten Grundlohn. Sie sind von den Studenten und Praktikanten allein zu tragen, da sie keinen Arbeitgeber haben.

Da der Beitrag der versicherten Studenten und Praktikanten die Aufwendung nicht deckt, zahlt der Bund hierzu einen Zuschuß. Durch die in Absatz 3 vorgesehene Regelung ist gewährleistet, daß sich die Höhe der Bundeszuschüsse der Entwicklung der Beitragssätze anpaßt.

Zu Nummer 22 (§ 393 c RVO)

Durch Absatz 1 wird ein möglichst einfaches Verfahren der Beitragseinziehung vorgeschrieben. Absatz 2 gibt den Krankenkassen das Recht, die Zahltag für die Beiträge der Praktikanten durch Satzung selbst festzusetzen und damit den Erfordernissen der einzelnen Kasse Rechnung zu tragen. Die Ermächtigung in Absatz 3 ist nötig, um Einzelheiten durch Rechtsverordnung regeln zu können.

Zu Nummer 23 (§ 514 RVO)

Hierdurch wird sichergestellt, daß die Vorschriften über die Krankenversicherung der Studenten und Praktikanten auch für die Ersatzkassen gelten.

Zu Nummer 24 (§ 1228 RVO)

Durch die Streichung wird entsprechend der Regelung in Nummer 3 auch in der Arbeiterrentenversicherung die Versicherungsfreiheit der Studenten, die neben ihrem Studium als Arbeitnehmer über eine Nebenbeschäftigung hinaus tätig sind, beseitigt. Damit wird auch der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Rechnung getragen, wonach Studenten, die neben ihrem Studium Zeit und Arbeitskraft überwiegend der Erwerbstätigkeit widmen, nicht versicherungsfrei sind.

§ 2**Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes**

Für die Änderung gilt das zu § 1 Nr. 24 (§ 1228 RVO) Ausgeführte entsprechend.

§ 3**Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes***Zu Nummer 1 (§ 18 RKG)*

Die Vorschrift räumt den Studenten und Praktikanten, die zuletzt Mitglied der Bundesknappschaft waren oder für die bei der Bundesknappschaft zuletzt Anspruch auf Familienkrankenpflege bestand, ein dem § 257 c Abs. 2 Nr. 2 RVO entsprechendes Wahlrecht ein.

Zu Nummer 2 (§ 30 RKG)

Für die Änderung gilt das zu § 1 Nr. 24 (§ 1228 RVO) Ausgeführte entsprechend.

§ 4

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG)

Das zu § 1 Nr. 10 und 13 Ausgeführte gilt entsprechend.

§ 5

Änderung der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung

Der Mitgliederkreis der Angestellten-Ersatzkassen wird auf die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 RVO bezeichneten Personen ausgedehnt, damit auch diese Kassen Studenten und Praktikanten aufnehmen können.

§ 6

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Durch die Erhöhung des Förderungsbetrages um monatlich zehn Deutsche Mark wird die Beitragsbelastung der Studenten und der Praktikanten, die Förderungsmittel erhalten, ausgeglichen.

§ 7

Mitgliedschaft

Für Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eingeschrieben sind, kann die Versicherungspflicht nicht mit der Einschreibung wie für die übrigen Studenten beginnen. Sie beginnt daher für diese Studenten frühestens mit dem Tage der Rückmeldung bei der staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule.

Wegen der Streichung der in § 10 Nr. 3 des Gesetzesentwurfs genannten Vorschrift ist es notwendig, dem betroffenen Personenkreis die Fortführung der Mitgliedschaft bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse für das Saarland zu ermöglichen.

§ 8

Bundeszuschuß für privatversicherte Studenten

Die bei einem Krankenversicherungsunternehmen versicherten Studenten und Praktikanten sollen in bezug auf den Bundeszuschuß nach § 381 a Abs. 2 RVO nicht schlechter gestellt sein als die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Studenten und Praktikanten. Eines Bundeszuschusses bedarf es jedoch nicht, wenn der Beitrag zur privaten Krankenversicherung geringer ist, als der nach § 381 a Abs. 1 RVO von den Studenten und Praktikanten selbst aufzubringende Beitrag.

§ 9

Kündigung von Versicherungsverträgen

Die Kündigung von Versicherungsverträgen, die wegen der Einführung der Versicherungspflicht für Studenten und Praktikanten nicht mehr erforderlich sind, soll ohne Rücksicht auf das vereinbarte Vertragsende zum Inkrafttreten des Gesetzes möglich sein.

§ 10

Aufgehobene Vorschriften

Die in Nr. 1 und 2 genannten Vorschriften enthalten ergänzende Regelungen zu § 313 b RVO, der in § 1 Nr. 17 aufgehoben wird. Die Streichung in Nummer 3 erfolgt, da ein Bedürfnis für die Weitergeltung der Sondervorschrift für das Saarland nicht mehr besteht.

§ 11

Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

§ 12

Inkrafttreten

Das Gesetz soll die Einführung der Krankenversicherung für Studenten und Praktikanten zu Beginn des Wintersemesters 1975/76 sicherstellen.

§ 9 tritt einen Monat vor den übrigen Vorschriften in Kraft, damit von dem vorgesehenen Kündigungsrecht rechtzeitig vor Inkrafttreten des Gesetzes Gebrauch gemacht werden kann.

III. Wirtschaftliche Auswirkungen

1. Versicherter Personenkreis

Im Wintersemester 1973/74 betrug die Gesamtzahl der Studenten an den Hochschulen rd. 723 000. Es wird von folgender Entwicklung ausgegangen:

1975:	rd. 821 000
1976:	rd. 859 000
1977:	rd. 891 000
1978:	rd. 926 000

Die Studenten sind in etwa wie folgt gegen Krankheit geschützt:

- Selbständiges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung rd. 20 v. H.
- Mitversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung rd. 60 v. H.
- Sonstiger Krankenversicherungsschutz rd. 20 v. H. (zu dieser Gruppe gehören rd. 40 000 zur Zeit noch bei der Deutschen Studentenkrankenversorgung [DSKV] vollversicherte Studenten).

Rd. 55 v. H. der Studenten sind doppelt- und mehrfachversichert. Darüber hinaus verursachen unterschiedliche Beiträge der verschiedenen Träger eine unterschiedliche finanzielle Belastung, die von der kostenfreien Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung über Semesterbeiträge zwischen 14 und 73 DM bei den örtlichen Krankenversorgungseinrichtungen der Studentenwerke bis zu 108 DM in der gesetzlichen Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied in einer Ersatzkasse und 135 DM bei der DSKV reicht.

2. Aufwand und Finanzierung

Der Gesamtaufwand für die Krankenversicherung der Studenten beträgt bei einem Leistungsaufwand pro Student von rd. 45 DM monatlich bzw. 540 DM pro Jahr im Jahre 1975 für 821 000 Studenten rd. 443 Millionen DM. Bei dem Gesamtbetrag ist die Möglichkeit für privatversicherte Studenten, sich nach § 173 d RVO befreien zu lassen, nicht berücksichtigt.

Für die in der gesetzlichen Krankenversicherung über die Familienhilfe versicherten Studenten (1975 rd. 492 600) beträgt der Aufwand rd. 266 Millionen DM.

Der Aufwand für die beitragspflichtigen Studenten (1975 rd. 328 400) beträgt rd. 177 Millionen DM. Um eine unzumutbare hohe Belastung der Versichertengemeinschaft der einzelnen Krankenkassen und der beitragspflichtigen Studenten zu vermeiden, leistet der Bund einen Zuschuß (im Jahre 1975 15 DM je Student und Monat). Als zumutbare Beitragsbelastung werden 5 v. H. des jeweiligen Förderungsbetrages des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bei auswärtiger Unterbringung (1975 = 500 DM) angesehen.

Die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geförderten Studenten erhalten als weitere Entlastung 10 DM monatlich, so daß deren Beitrag nur 15 DM beträgt.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Der Bund zahlt auf Grund der Vorschrift des § 381 a RVO im Jahre 1975 einen Zuschuß in Höhe von 60 v. H. des von den Studenten zu erbringenden Beitrages.

Der Bundeszuschuß wird entsprechend der steigenden Studentenzahl und der Entwicklung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Krankenversicherung dynamisiert. Auf Grund der Regelung des § 381 a RVO gibt der BMA hierzu die Veränderungsrate des durchschnittlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Krankenversicherung, der jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines jeden Jahres festgestellt wird, bekannt.

Ausgehend von einer Belastung von 15 Millionen DM für die Monate Oktober bis Dezember im Jahre 1975 ergeben sich für die folgenden Jahre Aufwendungen für den Bund in Höhe von

1976 rd. 65 Millionen DM

1977 rd. 70 Millionen DM

1978 rd. 75 Millionen DM.

Es wird davon ausgegangen, daß 25 v. H. der pflichtversicherten Studenten (1975 rd. 82 100 Studenten) nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gefördert werden und zusätzlich monatlich 10 DM erhalten. Der Aufwand hierfür beträgt:

1975 2 463 Millionen DM (Oktober bis
Dezember 1975)

1976 10 308 Millionen DM

1977 10 692 Millionen DM

1978 11 112 Millionen DM

Hiervon tragen der Bund 65 v. H. und die Länder 35 v. H. Die Gemeinden werden durch dieses Gesetz nicht belastet.

Unmittelbare Auswirkungen auf Preisniveau wie auch auf Einzelpreise sind, wenn überhaupt, nur unwesentlich.